Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 03.11.2026 Drucksache 19/13604

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 07.09.2026

Brandanschlag Reichenbachstraße 1970 – aktuelle Bewertung der Generalstaatsanwaltschaft München

Die Generalstaatsanwaltschaft München hat nach einer Zeugenaussage aus dem Jahr 2025 ein neues Mordermittlungsverfahren zum Brandanschlag vom 13. Februar 1970 auf das israelitische Gemeindehaus in der Reichenbachstraße eingeleitet. Dabei wird der 2020 verstorbene Bernd V. als Tatverdächtiger geführt. Nach Presseberichten soll er am Abend der Tat nach einem gescheiterten Einbruch in ein nahe gelegenes Juweliergeschäft angekündigt haben, das jüdische Gemeindezentrum anzünden zu wollen.

Frühere Ermittlungen hatten sich über Jahre auf Personen aus dem Umfeld der „Tupamaros München“ und späterer Mitglieder der „Roten Armee Fraktion“ (RAF) konzentriert und waren 2017 von der Bundesanwaltschaft eingestellt worden. Die Darstellung des Tathergangs wirft Fragen zur Beweislage und zur Plausibilität auf. Die Staatsregierung wird um Auskunft gebeten.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Welche konkreten Ermittlungsergebnisse, Zeugenaussagen und sonstigen Beweismittel haben nach Kenntnis der Staatsregierung dazu geführt, dass der Tatverdacht gegen den 2020 verstorbenen Bernd V. als „erhärtet“ bewertet wird? ... 3

1.2 Welche neuen Erkenntnisse haben sich seit der Einstellung der Ermittlungen durch die Generalbundesanwaltschaft im Jahr 2017 ergeben? ... 3

1.3 Aus welchen Gründen wurde das Ermittlungsverfahren trotz der als belastbar bewerteten Hinweise auf die Täterschaft des Verstorbenen eingestellt? ... 3

2.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Aufenthalt und zu den Aktivitäten des Tatverdächtigen am Abend des 13. Februar 1970 vor? ... 3

2.2 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, dass der Tatverdächtige unmittelbar vor dem Brandanschlag an einem gescheiterten Überfall auf ein Juweliergeschäft am Gärtnerplatz beteiligt war? ... 3

2.3 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, dass zwischen dem gescheiterten Überfall und dem Ausbruch des Brandes lediglich etwa 15 Minuten lagen? ... 3

3.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung aus den ursprünglichen Ermittlungen der Sonderkommission zur Vorbereitung und Planung der Brandstiftung vor? ... 3

3.2 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, ob das Gebäude der Israelitischen Kultusgemeinde vor der Tat – insbesondere hinsichtlich Eingangsbereich, Treppenhaus und Fahrstuhl – gezielt inspiziert wurde? ... 3

3.3 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, ob die verwendeten Brandmittel bereits vor dem Tattag am oder in der Nähe des Tatortes deponiert worden waren? ... 3

4. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Herkunft und zum Verbleib des bei der Tat verwendeten 20-Liter-Aral-Kanisters vor? ... 3

5.1 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur politischen oder ideologischen Einordnung des Tatverdächtigen als „Neonazi“ vor? ... 4

5.2 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, dass der Tatverdächtige einer rechtsextremistischen oder neonazistischen Gruppierung angehörte? ... 4

5.3 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, dass der Tatverdächtige bei der Tat allein oder als Teil einer Gruppe gehandelt hat? ... 5

6.1 Welche Ermittlungen wurden seit 2017 durch bayerische Behörden erneut aufgenommen oder ergänzt? ... 5

6.2 Welche bereits bekannten Tatverdächtigen aus dem Umfeld der „Tupamaros München“ und der „Aktion Südfront“ wurden im Rahmen der aktuellen Bewertung erneut überprüft? ... 5

6.3 Welche Erkenntnisse ergaben sich aus einer etwaigen erneuten Überprüfung dieses Personenkreises? ... 5

7.1 Welche konkreten tatsächlichen Umstände stehen nach Einschätzung der Staatsregierung einer abschließenden Klärung der Täterschaft entgegen? ... 5

7.2 Welche weiteren Ermittlungsansätze bestehen derzeit noch zur Aufklärung des Brandanschlags vom 13. Februar 1970? ... 6

7.3 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, warum Hinweise auf den späteren Tatverdächtigen Bernd V. in den 1970er-Jahren nicht weiterverfolgt wurden? ... 6

Hinweise des Landtagsamts ... 7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 25.09.2026

1.1 Welche konkreten Ermittlungsergebnisse, Zeugenaussagen und sonstigen Beweismittel haben nach Kenntnis der Staatsregierung dazu geführt, dass der Tatverdacht gegen den 2020 verstorbenen Bernd V. als „erhärtet“ bewertet wird?

1.2 Welche neuen Erkenntnisse haben sich seit der Einstellung der Ermittlungen durch die Generalbundesanwaltschaft im Jahr 2017 ergeben?

1.3 Aus welchen Gründen wurde das Ermittlungsverfahren trotz der als belastbar bewerteten Hinweise auf die Täterschaft des Verstorbenen eingestellt?

2.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zum Aufenthalt und zu den Aktivitäten des Tatverdächtigen am Abend des 13. Februar 1970 vor?

2.2 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, dass der Tatverdächtige unmittelbar vor dem Brandanschlag an einem gescheiterten Überfall auf ein Juweliergeschäft am Gärtnerplatz beteiligt war?

2.3 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, dass zwischen dem gescheiterten Überfall und dem Ausbruch des Brandes lediglich etwa 15 Minuten lagen?

3.1 Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung aus den ursprünglichen Ermittlungen der Sonderkommission zur Vorbereitung und Planung der Brandstiftung vor?

3.2 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, ob das Gebäude der Israelitischen Kultusgemeinde vor der Tat – insbesondere hinsichtlich Eingangsbereich, Treppenhaus und Fahrstuhl – gezielt inspiziert wurde?

3.3 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, ob die verwendeten Brandmittel bereits vor dem Tattag am oder in der Nähe des Tatortes deponiert worden waren?

4. Welche Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur Herkunft und zum Verbleib des bei der Tat verwendeten 20-Liter-Aral-Kanisters vor?

Fragen 1.1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der Generalstaatsanwaltschaft München, Zentralstelle zur Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET), leitete diese mit Verfügung vom 10. April 2025 ein Ermittlungsverfahren gegen unbekannt u. a. wegen siebenfachen Mordes ein, nachdem sich eine Zeugin Anfang 2025 an die Generalstaatsanwaltschaft gewandt hatte. Bei ihrer Vernehmung sagte diese Zeugin aus, dass sie Hinweise zu einem möglichen Täter des Brandanschlags im jüdischen Altersheim in der Reichenbachstraße vom 13. Februar 1970 geben könne. Als möglichen Tatverdächtigen benannte sie einen bereits verstorbenen Vertrauten eines nahen Angehörigen, der ebenfalls bereits verstorben sei. Der nahe Angehörige habe in den 1990er-Jahren im Familienkreis immer wieder davon berichtet, dass ein ehemaliger enger Bekannter von ihm für den Brandanschlag in der Reichenbachstraße verantwortlich sei. Zu Lebzeiten habe er dazu gegenüber Behörden keine Angaben machen wollen. Nach seiner Erzählung sei er gemeinsam mit dem Tatverdächtigen und einer ebenfalls verstorbenen weiteren Person in den 1960er- und 1970er-Jahren als Diebesbande organisiert gewesen.

Er habe der Zeugin mehrfach erzählt, dass er am Tag des Brandes mit dem Tatverdächtigen nach einem erfolglosen Einbruchsversuch am Gärtnerplatz in München in Richtung seiner Wohnung in der Reichenbachstraße gelaufen sei. Als beide das Altersheim der Israelitischen Kultusgemeinde (IKG) in der Reichenbachstraße 27 passiert hätten, habe der Tatverdächtige sinngemäß geäußert: Die Juden hätten alles, er zünde die Säue jetzt an. Kurz danach hätten sich beide getrennt und circa 15 Minuten nach der Verabschiedung sei das Altersheim in Flammen aufgegangen.

Die Angaben der Zeugin wurden von weiteren Familienangehörigen bestätigt. Die Aussagen werden zusätzlich gestützt durch die Angaben, die der Tatverdächtige etwa im Juli 1971 im Gefängnis gegenüber einem Mithäftling gemacht haben soll und die dieser in einer eidesstattlichen Erklärung bei einem Rechtsanwalt im Januar 1972 zu Protokoll gab. Demnach habe der Tatverdächtige geäußert, dass er möglicherweise schon Juden angezündet habe.

Als weiteres Indiz kommt die Kenntnis des Tatverdächtigen von der Tatörtlichkeit in der Reichenbachstraße hinzu, wo er regelmäßig verkehrte, sowie der u. a. durch frühere Straftaten dokumentierte Hang des Tatverdächtigen zu Explosivstoffen und seine Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt. Das Ermittlungsverfahren war gleichwohl einzustellen, da der Tatverdächtige bereits im Jahr 2020 verstorben war. Ein Ermittlungsverfahren gegen Tote ist nach der Strafprozessordnung nicht möglich.

Im Zuge der Ermittlungen wurden die vorhandenen Altakten zum Brandanschlag ausgewertet. Bereits daraus ergab sich, dass mit erheblicher Wahrscheinlichkeit der Tatbegehung eine Planung und Tatorterkundung vorausgegangen sein dürfte. Ob dies tatsächlich der Fall war, insbesondere, ob Tatmittel vor der Tat bereitgestellt wurden, lässt sich mit letzter Sicherheit allerdings nicht feststellen.

Der zur Tat mutmaßlich verwendete Aral-Kanister wurde in der 1990er-Jahren vernichtet.

5.1 Welche konkreten Erkenntnisse liegen der Staatsregierung zur politischen oder ideologischen Einordnung des Tatverdächtigen als „Neonazi“ vor?

5.2 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, dass der Tatverdächtige einer rechtsextremistischen oder neonazistischen Gruppierung angehörte?

5.3 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, dass der Tatverdächtige bei der Tat allein oder als Teil einer Gruppe gehandelt hat?

Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beim Tatverdächtigen habe gemäß Bericht der ZET eine stark am Nationalsozialismus ausgerichtete, rechte Gesinnung vorgelegen. Dies ergebe sich u. a. aus Folgendem:

Ausweislich anderweitiger Verfahrensakten gab der Tatverdächtige im Jahr 1972 selbst an, dass sein Vater überzeugter Nationalsozialist gewesen sei. Er sei national aufgewachsen. Er sei in der Liebe zu Adolf Hitler erzogen worden. Dieses Ideal sei nicht zuletzt von einem Freund seines Vaters, der Standartenführer in der Leibstandarte „Adolf Hitler“ gewesen sei, geprägt und ständig bestärkt worden.

Nach einem Bericht der Direktorin einer privaten Oberrealschule aus dem Jahr 1962, wo sich der Tatverdächtige ab dem Jahr 1958 befand, habe sich dieser Schallplatten mit Reden von Adolf Hitler angehört – bis man das untersagt habe – und Bilder von Nationalsozialisten in seinem Zimmer aufgehängt, bis auch dies verboten worden sei.

Der mutmaßliche Planungsgrad bei der Tat lässt es als nicht ausschließbar erscheinen, dass der Tatverdächtige als Teil einer Gruppe handelte, zwingend ist jedoch auch das nicht. Hinweise auf eine Mitgliedschaft des Tatverdächtigen in einer rechtsextremen oder neonazistischen Gruppierung haben die Ermittlungen nicht ergeben.

6.1 Welche Ermittlungen wurden seit 2017 durch bayerische Behörden erneut aufgenommen oder ergänzt?

6.2 Welche bereits bekannten Tatverdächtigen aus dem Umfeld der „Tupamaros München“ und der „Aktion Südfront“ wurden im Rahmen der aktuellen Bewertung erneut überprüft?

6.3 Welche Erkenntnisse ergaben sich aus einer etwaigen erneuten Überprüfung dieses Personenkreises?

Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach Auskunft der ZET wurde das aktuelle Ermittlungsverfahren gegen unbekannt geführt. Gegenstand der Ermittlungen waren die neuen Hinweise (s. dazu die Antwort zu Fragen 1.1 bis 4) und damit zusammenhängend die Frage, ob es neben dem verstorbenen Tatverdächtigen noch lebende (Mit-)Täter gegeben hat. Entsprechende Anhaltspunkte haben die Ermittlungen nicht ergeben. Ausschließen lassen sich weitere Beteiligte gleichwohl nicht.

Gründe für eine Neubewertung der vom Generalbundesanwalt eingestellten Ermittlungen, die sich u. a. mit einem Tatverdacht gegen Mitglieder sog. Tupamaros München befassten, haben sich nicht ergeben. Entsprechend wurden bekannte Tatverdächtige aus diesen Ermittlungen nicht erneut überprüft.

7.1 Welche konkreten tatsächlichen Umstände stehen nach Einschätzung der Staatsregierung einer abschließenden Klärung der Täterschaft entgegen?

7.2 Welche weiteren Ermittlungsansätze bestehen derzeit noch zur Aufklärung des Brandanschlags vom 13. Februar 1970?

7.3 Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, warum Hinweise auf den späteren Tatverdächtigen Bernd V. in den 1970er-Jahren nicht weiterverfolgt wurden?

Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Gemäß Bericht der ZET legen die Indizien aus den früheren Ermittlungen (erst) in einer Gesamtschau mit den neuen Erkenntnissen aus den Angaben der vorgenannten (s. Antwort zu Fragen 1.1 bis 4) Zeugin eine Täterschaft des Tatverdächtigen sehr nahe. Nach dem Tod des Tatverdächtigen kann dessen Täterschaft im Rahmen eines Gerichtsverfahrens jedoch nicht mehr rechtskräftig geklärt werden.

Sollten sich künftig neue Ermittlungsansätze ergeben, werden die Ermittlungen von Amts wegen wiederaufgenommen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.